Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7977

25. 09. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

hier: Rahmenplan 1991 bis 1994 und Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den neuen Rahmenplan beschließt.

I. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1990 bis 1993

1. Der PLANAK hat am 14. Dezember 1989 den Rahmenplan 1990 bis 1993 (18. Rahmenplan) beschlossen und dem Deutschen Bundestag (Drucksache 11/7014) zugeleitet.

2. Mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) vom 21. Juli 1988 wurde der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die Förderungsmaßnahmen wurden den veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßt und stärker auf ökologische Belange ausgerichtet. Im Rahmenplan 1990 bis 1993 wurden weitere inhaltliche Anpassungen des Förderungskatalogs und der Förderungsgrundsätze an die aktuellen Entwicklungen in der Agrarstruktur und auf den Agrarmärkten vorgenommen.

3. Folgende neue Förderungsgrundsätze wurden in den Rahmenplan aufgenommen:

a) Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

   Die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten wird mit zeitlich degressiven Zuschüssen zu den Organisationskosten und Zuschüssen zu Erstinvestitionen an Erzeugerzusammenschlüsse sowie Handels-, Be- und Verarbeitungsunternehmen unterstützt. Mit der Förderung wird der steigenden Nachfrage der Verbraucher nach alternativen Produkten Rechnung getragen und die Erlössituation für die Erzeuger verbessert.

b) Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

   Landwirte, die an einer Umschulung für eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilnehmen wollen und aus diesem Grund ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringem Arbeitsaufwand umstellen, werden gefördert. Die Maßnahme dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten.

4. Angepaßt wurden folgende Förderungsgrundsätze:

a) Agrarstrukturelle Vorplanung

   Der Förderungsgrundsatz wurde gestrafft, der Erhebungsbogen vereinheitlicht und mit dem Ziel modifiziert, die agrarstrukturelle Vorplanung zu einem schnell und wirkungsvoll einsetzbaren In-

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. September 1990 — 511 — 0869 — 7 — gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1984 — Drucksache 10/1250.

strument mit effektivem Mittelaufwand zu entwickeln.

b) Freiwilliger Landtausch

Die „Vorarbeiten" wurden in den Katalog der förderungsfähigen Maßnahmen aufgenommen. Damit können Leistungen eines Helfers künftig unabhängig vom Vollzug eines Landtausches gefördert werden und nicht mehr wie bisher erst nach realisiertem Landtausch.

c) Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Sowohl im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm (EFP) als auch im Agrarkreditprogramm (AKP) ist die Förderung von Kooperationen durch Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des EG-Rechts verbessert worden. Ferner wurde die Prosperitätsgrenze für beide Förderungsmaßnahmen von 80 000 DM auf jetzt 100 000 DM angehoben und die einmalig gewährte Niederlassungsprämie für Junglandwirte von 12 000 DM auf 15 000 DM verbessert.

d) Benachteiligte Gebiete

Die Ausgleichszulage für Kooperationen wurde analog den Regelungen im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung angepaßt.

Anträge auf Gewährung der Ausgleichszulage für aufgeforstete landwirtschaftliche Flächen konnten bis zum 17. Juni 1990 gestellt werden. Bis Ende 1990 wurde eine Anschlußregelung nach EG-Recht getroffen, nach der eine Aufforstungsprämie analog zur bisherigen Ausgleichszulage für 20 Jahre gewährt wird.

e) Marktstrukturverbesserung

Die Möglichkeit, für je eine Investition im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung von Lein in jedem Bundesland eine verbesserte Förderung (50%) gewähren zu können, wurde für 1990 fortgeschrieben.

f) Forstwirtschaft

Verbessert wurde die Förderung der Verwaltungs- und Beratungskosten bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

II. Änderungen im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

5. Die 1988/89 eingeführten Maßnahmen

- Stillegung von Ackerflächen,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- endgültige Aufgabe von Rebflächen und
- Mutterkuhprämie

werden fortgesetzt.

Bei der Stillegung von Ackerflächen wurden die Länder ermächtigt, den Sockelbetrag der Prämie bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25 auf 600 DM herabzusetzen, den Höchstbetrag aus Landesmitteln bis auf 1 650 DM aufzustocken und wie bisher im Falle der Dauerbrache die Prämie um bis zu 20 vom Hundert zu verringern. Die Förderungsgrundsätze zur Extensivierung wurden materiell nicht geändert.

Milcherzeuger mit einer Referenzmenge bis zu 60 000 kg, die zusätzlich Mutterkuhhaltung betreiben, können eine Prämie für bis zu 10 Mutterkühe erhalten.

6. Endgültige Aufgabe von Rebflächen

Ab 1. Januar 1990 wird die Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen vollständig aus dem EAGFL „Abteilung Garantie" finanziert. Als Interventionsmaßnahme zur Marktregulierung kann die Maßnahme nicht mehr in der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden.

7. Für die Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte liegen noch keine Durchführungsvorschriften der EG vor.

III. Vorschläge der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1991 bis 1994

8. In den nächsten Jahren werden zwei Ziele die Entwicklung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans prägen:

Die Strukturpolitik ist unverändert darauf auszurichten, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken. Dazu sind im wesentlichen die bewährten sowie ggf. ergänzende, auf EG-Ebene abgestimmte Förderungsinstrumente einzusetzen.

Darüber hinaus ist mit strukturpolitischen Maßnahmen der Übergang des landwirtschaftlichen Sektors der bisherigen DDR in die soziale Marktwirtschaft zu fördern. Dabei sind zugleich ökologische Belange zu berücksichtigen.

9. Ende 1989 hat der EG-Ministerrat Beschlüsse zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) und der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 (Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit) gefaßt; im März 1990 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 die Nachfolgeregelung für die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung) beschlossen. Die Anpassungen hatten nur geringfügige Auswirkungen auf die Regelungen der nationalen Förderungsgrundsätze.

Für den Rahmenplan 1991 bis 1994 soll die nunmehr durch EG-Recht zulässige Erweiterung des Begünstigtenkreises in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für eine Verbesserung der Förderung im Bereich Freizeit und Erholung genutzt werden.

Sollte der EG-Agrarrat für 1991 eine die gegenwärtigen Bestimmungen des Rahmenplans berührende Änderung der Investitionsförderung in der Schweinehaltung beschließen — die z. Z. gültige Regelung läuft Ende 1990 aus —, ist diese in den Rahmenplan zu übernehmen.

10. Ohne Einfluß auf die inhaltliche Ausgestaltung der Förderungsgrundsätze bleibt das EG-Konzept der spezifischen Förderung in den sog. Ziel-5b-Gebieten. Danach werden in abgegrenzten Gebieten (insgesamt 49 Landkreise mit einem Anteil von 21,4% an der Gesamtfläche und 7,4% an der Gesamtbevölkerung) integrierte Förderkonzepte durchgeführt, um die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen zu verringern. Die EG-Kommission beteiligt sich finanziell in den kommenden Jahren (bis 1993) mit insgesamt rd. 525 Mio. ECU (rd. 1,092 Mrd. DM) aus der Gemeinschaftskasse unter der Voraussetzung, daß auch national zusätzliche finanzielle Anstrengungen zur Durchführung der sog. operationellen Programme unternommen werden. Soweit die Förderprogramme Maßnahmen aus dem Förderkatalog der Gemeinschaftsaufgabe enthalten, wird die regional verstärkte Inanspruchnahme einen höheren Mittelbedarf insbesondere bei den überbetrieblichen Maßnahmen zur Folge haben.

11. Neu in den Förderungskatalog aufgenommen werden soll die Gewährung einer Prämie für die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen. Darüber hat sich im Grundsatz der PLANAK bereits verständigt. Mit der Prämie soll für die Dauer von 20 Jahren die durch die Erstaufforstung auftretende Liquiditätslücke in den Betrieben überbrückt werden.

12. Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der bisherigen DDR wird ab 1991 ebenfalls im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Der Einigungsvertrag sieht die Anwendung des Artikels 91a GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in den neuen Ländern ab 1. Januar 1991 vor. Von diesem Zeitpunkt an wird den neuen Ländern die Aufgabe zufallen, den Rahmenplan durchzuführen. Der Bund wird die entstandenen Ausgaben mit dem in § 10 GemAgrG vorgesehenen Anteil von 60 bzw. 70 v. H. erstatten.

13. § 7 GemAgrG schreibt vor, daß die Länder die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Aufnahme in den Rahmenplan vorschlagen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt diese Anmeldungen sowie seine eigenen Vorschläge dem PLANAK zur Beschlußfassung vor. Derzeit ist nicht abzusehen, ob und ggf. wann die neuen Länder in der Lage sein werden, ihre Vorschläge für den Rahmenplan 1991 vorzulegen. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, dem PLANAK vorzuschlagen,

a) in den neuen Ländern grundsätzlich die Förderungsmöglichkeiten zu eröffnen, die gemäß Rahmenplan in den bisherigen Bundesländern anwendbar sind,

b) für einen Übergangszeitraum ergänzende Förderungsmöglichkeiten ausschließlich für die neuen Länder in den Rahmenplan aufzunehmen, mit denen der besonderen Situation der Landwirtschaft in diesen Ländern und den Notwendigkeiten gezielter Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

14. Die ausschließlich für die neuen Länder anzuwendenden Förderungsmöglichkeiten sollten sich nach Auffassung des Bundes an den strukturpolitisch relevanten Anordnungen orientieren, die die DDR-Regierung aufgrund des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — erlassen hat. Nach dem derzeitigen Stand sind dies im Hinblick auf den regulären Rahmenplan der GAK die Anordnungen über

— die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben in Form juristischer Personen,

— die Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb,

— Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung,

— die Förderung des landwirtschaftlichen Wohnungsbaues und des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof" sowie

— die Förderung im Bereich Marktstrukturverbesserung.

Im Sonderrahmenplan sind die spezifischen Regelungen u. a. in den Anordnungen über

— die Förderung der Stillegung von Ackerflächen und

— die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung

zu berücksichtigen.

Die genannten Anordnungen entsprechen konzeptionell dem Förderungssystem des Rahmenplans und können der Strukturentwicklung entsprechend an die bestehenden Fördergrundsätze angenähert oder von diesen ganz ersetzt werden.

Die Vorschläge der EG-Kommission sehen für einen Übergangszeitraum bis voraussichtlich Ende 1993 diese spezifischen Maßnahmen vor. Sie beabsichtigt, sich mit den üblichen Sätzen an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

15. Grundsätze für standortbezogene Zuschläge aufgrund natürlicher Nachteile — sie werden derzeit im Rahmen von Anpassungshilfen zur Unterstützung des Preisbruchs gewährt — können 1991 voraussichtlich noch nicht in den Rahmenplan aufgenommen werden. Solange die erforderliche Abgrenzung der benachteiligten Gebiete nach EG-Kriterien nicht erfolgt ist, sind derartige Zahlungen gemäß der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe zu leisten. Das gilt auch für Maßnahmen mit überwiegend agrarsozialer oder ökologischer Ausrichtung, die zur Zeit auf Grund des Fördergesetzes in der DDR durchgeführt werden.

IV. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

16. Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze von Beginn der Gemeinschaftsaufgabe an enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (Soll) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den IST-Ausgaben gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, daß die in die Rahmenpläne eingestellten Mittel auch nahezu vollständig verwendet wurden.

17. Im Haushaltsjahr 1990 sind zur Durchführung der Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe in den regulären Rahmenplan 1 525 Mio. DM und zur Durchführung der Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung 250 Mio. DM in den Sonderrahmenplan eingestellt worden.

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 1991 und für die mittelfristige Finanzplanung liegt zur Zeit noch nicht vor.

18. Die Länder haben für den regulären Rahmenplan 1991 bis 1994 einen Bedarf von 1 839 Mio. DM angemeldet und damit rd. 314 Mio. DM mehr Bundesmittel beantragt, als im Rahmenplan 1990 bis 1993 eingestellt wurden.

19. Für den Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 waren ursprünglich aus dem Bundeshaushalt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 250 Mio. DM — jährlich fällig 250 Mio. DM — vorgesehen. Der PLANAK hatte folgende Verteilung der 250 Mio. DM auf die einzelnen Maßnahmen des Sonderrahmenplans beschlossen:

— Flächenstillegung 184 Mio. DM

— Aufgabe/Extensivierung von Rebflächen 15 Mio. DM

— Extensivierung/Umstellung 47 Mio. DM

— Mutterkuhprämie 4 Mio. DM

Zusammen mit den Komplementärmitteln der Länder standen somit insgesamt rd. 357,1 Mio. DM jährlich bereit. Bisher wurden 1989 rd. 186 Mio. DM (rd. 130 Mio. DM Bundesmittel) und 1990 rd. 307 Mio. DM (rd. 215 Mio. DM Bundesmittel) in Anspruch genommen.

20. Zur Erweiterung des bisherigen Bewilligungsrahmens sind 1990 zusätzlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 125 Mio. DM Bundesmittel mit jährlicher Fälligkeit in Höhe von 25 Mio. DM eingestellt worden.

Anlage 1

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6	1 999,8	2 188,4	2 262,9
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0	1 210,0	1 310,0	1 375,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Altverpflichtungen	—	241,1	468,9	539,4	606,8	702,0	728,0
— in v. H. vom Rahmenplan	—	*20,1*	*34,2*	*44,6*	*49,9*	*52,8*	*53,0*
— Freie Kassenmittel	1 200,0	958,9	903,1	670,6	610,2	628,0	647,0
— in v. H. vom Rahmenplan	*100,0*	*79,9*	*65,8*	*55,4*	*50,1*	*47,2*	*47,0*
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	900,0	900,0	1 029,0	907,5	912,7	997,5	1 031,3
— Bewilligungsrahmen	2 100,0	1 858,9	1 932,1	1 578,1	1 522,9	1 625,5	1 678,3

noch Anlage 1

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	2 318,9	1 795,9	1 719,1	1 892,5	1 925,9	2 135,8	2 136,2
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 410,0	1 150,0	1 050,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0	1 300,0
— Haushaltsplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Rahmenplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Altverpflichtungen	750,3	831,9	802,4	781,8	751,2	752,0	749,1
— in v. H. vom Rahmenplan	*53,2*	*75,9*	*76,4*	*67,7*	*63,9*	*57,9*	*57,6*
— Freie Kassenmittel	659,7	263,6	247,6	373,2	423,8	548,0	550,9
— in v. H. vom Rahmenplan	*46,8*	*24,1*	*23,6*	*32,3*	*36,1*	*42,1*	*42,4*
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	1 057,5	821,6	787,5	866,3	881,2	900,0	900,0
— Bewilligungsrahmen	1 717,2	1 085,2	1 035,1	1 239,5	1 305,0	1 448,0	1 450,9

Jahr	1987	1988	1989	1990	1991
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	2 440,6	2 443,7	2 510,1	2 509,2	
B. Bundesmittel					
— Regierungsentwurf	1 490,0	1 465,0	1 525,0	1 525,0	
— Haushaltsplan	1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	
— Rahmenplan	1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	
— Altverpflichtungen	823,1	759,0	728,5	741,9	770,0
— in v. H. vom Rahmenplan	*55,2*	*51,1*	*47,7*	*48,6*	
— Freie Kassenmittel	666,9	726,0	796,5	783,1	
— in v. H. vom Rahmenplan	*44,8*	*48,9*	*52,3*	*51,4*	
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	900,0	900,0	940,0	940,0	
— Bewilligungsrahmen	1 566,9	1 626,0	1 736,5	1 723,1	

Anlage 2

Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen

— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1980 absolut	1980 b) in v. H. von a)	1982 absolut	1982 b) in v. H. von a)	1989 absolut	1989 b) in v. H. von a)	1990 absolut	1990 b) in v. H. von a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Rahmenplan									
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/	a)	337,1	*100*	261,6	*100*	235,8	*100*	235,2	*100*
Flurbereinigung	b)	340,9	*101*	281,7	*108*	249,5	*106*		
3 Dorferneuerung	a)					49,3	*100*	50,1	*100*
	b)					49,3	*100*		
4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a)	401,9	*100*	313,0	*100*	689,8	*100*	682,1	*100*
	b)	378,4	*94*	289,4	*92*	679,1	*98*		
darunter									
— Ausgleichszulage	a)	69,2	*100*	61,9	*100*	452,9	*100*	436,5	*100*
	b)	58,2	*84*	63,2	*102*	426,2	*94*		
— Agrarkreditprogramm	a)					20,8	*100*	22,1	*100*
	b)					18,4	*88*		
5 Marktstrukturverbesserung	a)	47,0	*100*	31,0	*100*	53,1	*100*	64,3	*100*
	b)	43,7	*93*	26,6	*86*	44,7	*84*		
6 Wasserwirtschaft	a)	434,5	*100*	272,5	*100*	274,9	*100*	262,6	*100*
	b)	426,2	*98*	266,8	*98*	272,1	*99*		
7 Forstliche Maßnahmen	a)	28,5	*100*	23,9	*100*	68,9	*100*	73,8	*100*
	b)	28,0	*98*	22,5	*94*	71,9	*104*		
darunter									
— aufgrund neuartiger Waldschäden	a)					33,2	*100*	35,7	*100*
	b)					40,3	*121*		
8 Weitere Maßnahmen	a)	30,3	*100*	18,2	*100*	20,5	*100*	20,7	*100*
	b)	29,6	*98*	18,0	*99*	18,9	*92*		
9 Küstenschutz	a)	130,7	*100*	129,8	*100*	132,7	*100*	136,2	*100*
	b)	131,2	*100*	132,0	*102*	132,5	*100*		
Summe Rahmenplan	a)	1 410,0	*100*	1 050,0	*100*	1 525,0	*100*	1 525,0	*100*
	b)	1 378,0	*98*	1 036,9	*99*	1 518,0	*100*		
	c)	1 618,5	*115*	1 525,2	*145*	1 804,4	*118*		
B. Sonderrahmenplan	a)					200,0	*100*	250,0[2]	*100*
1988 bis 1993	b)					130,1	*65*		
— Stillegung v. Ackerflächen	b)					127,3			
— Aufg. Rebflächen	b)					1,3			
— Mutterkuhprämie	b)					1,5			
— Extensivierung	b)					—			
— Umstellung	b)					—			
Summe Sonderrahmenplan						200,0		250,0	
Summe GAK insgesamt	a)	1 410,0		1 050,0		1 725,0		1 775,0	

[1] a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben; c) Länderanmeldung;
[2] Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333